

14.06.2021

**Gemeinsame Stellungnahme von  
Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.  
Landestierschutzverband Hessen e. V.  
TASSO e. V.**

im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zu dem

Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes (Drucks. 20/5545) sowie zu dem

Dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten „Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern – Jagdverordnung anpassen“ (Drucks. 20/5612)

Der Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V., der Landestierschutzverband Hessen e. V. sowie TASSO e. V. (nachfolgend „Tierschutzverbände“) bedanken sich ausdrücklich für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den geplanten jagdrechtlichen Änderungen gegenüber den Ausschussmitgliedern Stellung nehmen zu können.

Hinzuweisen ist, dass die Tierschutzverbände sich bereits am 5. Mai 2021 zu diesen Änderungen schriftlich geäußert haben. Unabhängig davon, möchten wir unsere Position durch die vorliegende Stellungnahme in leicht ergänzter und aktualisierter Form darlegen.

## **I. Vorbemerkung**

Die Tierschutzverbände begrüßen ausdrücklich das Ziel der beiden regierenden Landesfraktionen, die Verwendung von Totschlagfallen im Rahmen der Jagdausübung in Hessen zu untersagen. Ein solches Verbot entspricht nicht nur grundlegenden tierschutzrechtlichen und tierschutzethischen Erfordernissen, sondern auch der rechtlichen Verpflichtung der Jagd in Hessen, die Jagd so auszuüben, „dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.“ (vgl. HJagdG, § 1, Nr. 3 Satz 1).

Die Tierschutzverbände weisen aber darauf hin, dass auch Lebendfangfallen – also Geräte, die den in die Falle geratenen Tieren keinen unmittelbaren körperlichen Schaden zufügen sollten – keinesfalls unbedenklich sind. Sie können zwar bei richtiger Anwendung und optimalen Bedingungen der Gefahr von Fehlfängen vorbeugen, bergen jedoch ebenfalls erhebliche gesundheitliche Risiken für die Tiere. So stellt die plötzliche Zwangslage, die eine Flucht der Tiere verhindert, eine für die Tiere völlig ungewohnte, erhebliche psychische Stresssituation dar. Bereits die bekannte amerikanische Tierforscherin

Temple Grandin vermutet, dass Angst die stärkste Empfindung bei Tieren ist, die Tiere überhaupt kennen, stärker noch als Schmerz.<sup>1</sup> Somit können auch Lebendfangfallen erhebliche Leiden während der Gefangenschaft verursachen und aufgrund des Stresses zum Tod der Tiere führen. Nur möglichst häufige Kontrollen können ein längeres Leiden der Tiere effektiv verringern. Gesetzlich ist eine Kontrolle solcher Fallen im Rahmen der Jagd ausübung in Hessen bislang zweimal täglich vorgeschrieben. Angesichts der Tatsache, dass die Fangjagd – unabhängig ob mit Totschlag- oder Lebendfangfallen – in Hessen im Hinblick auf die Jagdstrecken nur eine untergeordnete Rolle spielt, sollte die Fangjagd insgesamt kritisch hinterfragt werden. Darüber hinaus besteht praktisch kein Markt für die Pelze der erbeuteten Tiere, so dass diese häufig als Abfall entsorgt, statt einer Verwertung zugeführt werden. Für diese Art der Tötung fehlt der nach dem Tierschutzgesetz vorgeschriebene „vernünftige Grund“.

Ferner existieren wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, ob die Schlagfallenjagd Nutzen für Biodiversität und die Natur hat, ebenso wenig wie wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über den Einfluss der Schlagfallenjagd auf die Niederwildpopulation<sup>2</sup>.

Auch der Hessische Tierschutzbeirat hat bereits mit Beschluss vom 03.12.2014 die Landesregierung aufgefordert, die Fallenjagd zu verbieten.

## **II. Anmerkungen zur Drucksache 20/5545 vom 20.04.2021**

### **Zu Artikel 1 „Änderung des Hessischen Jagdgesetzes“**

**Zu Nr. 1-3:** Obwohl es sowohl gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG als auch § 19 Abs. 1 HJagdG eigentlich verboten ist, Fanggeräte zu verwenden, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, werden in der Praxis solche Fallen weiterhin eingesetzt. Jedoch kann die vom Gesetz geforderte sofortige Tötung entgegen der Behauptung der Jagdverbände mit keiner Falle garantiert werden. In Hessen sind bisher sogenannte Eiabzugseisen und die Schwanenhalsfalle in verschiedenen Ausführungen und Größen für die Praxis gestattet.

Die üblichen Schlageisen sollen das Tier durch innerliches Abtrennen bzw. Abdrücken von lebenswichtigen Körperteilen töten. Ein sofortiges Töten wird jedoch ausschließlich dann erreicht, wenn sich das Tier beim Zuschlagen der Falle in einer Stellung befindet, die ein Abtrennen oder Abdrücken dieser lebenswichtigen Körperteile ermöglicht. Entsprechend werden die genannten Abzugsfallen verwendet, die erst auf Zug auslösen. Die Schwanenhalsfalle besteht beispielsweise aus einem gespannten Doppelbügel aus Eisenhalbkreisen, in der mittig ein Köder angebracht wird. Bei dessen Berührung wird der Auslösemechanismus aktiviert, und die Falle schnappt zu.

Doch selbst die gesetzlich zugelassenen Fallen können durch ihre Bauweise Tierleid nicht gänzlich verhindern, wie Beispiele aus der Jagdpraxis immer wieder zeigen. Tatsächlich gelangen nämlich auch Tiere hinein, die zu groß für die aufgestellten Fallen sind. So werden die Tiere unter Umständen zu weit vorn erfasst, dadurch langsam erwürgt und erstickt. Waschbären, die in Hessen im Vergleich mit anderen Wildtieren mit am häufigsten durch Fangjagd erlegt werden, untersuchen einen Köder oft zuerst mit den Vorderpfoten. Sie können in den Fallen schwerste Verletzungen erleiden, vom unvorstellbaren Stress und der Panik der Tiere einmal ganz abgesehen. Dagegen werden solche Tiere, die zu klein für

---

<sup>1</sup> Soentgen, J. (2018): Ökologie der Angst, Metthes & Seitz Berlin

<sup>2</sup> vgl. hierzu Bayerischer Landtag: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Markus Ganserer, Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.01.2016 „Fallen für den Totfang, Schlagfallen“, Drucksache 17/12729

die betreffende Falle sind, im schlimmsten Fall zu weit hinten getroffen und erleiden durch Knochenbrüche und Quetschungen ebenfalls unsägliche Qualen, die sich über viele Stunden hinziehen können; zumal eine Kontrolle von Totschlagfallen in Hessen nur zweimal täglich, bei Einsatz eines elektronischen Fangmelders sogar nur einmal (morgens) vorgeschrieben ist.

Fallen für den Totfang fangen darüber hinaus längst nicht streng selektiv, wie dies häufig von Jagdseite dargestellt wird. So können nicht nur Haustiere wie Hunde und Katzen, sondern auch geschützte Arten oder solche mit abweichenden Jagdzeiten in Fangvorrichtungen geraten, die eigentlich für den Fuchsfang vorgesehen waren, denn diese dürfen (unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 4 BJagdG) ganzjährig aufgestellt werden.

Aus Tierschutzsicht verstößt der Einsatz von Totschlagfallen daher sowohl gegen Tierschutz- als auch gegen geltendes Jagd- und Naturschutzrecht und ist daher generell abzulehnen. Das nun geplante Verbot, wie es bereits andere Bundesländer z. T. seit Jahren umgesetzt haben, ist daher zu begrüßen.

**Zu Nr. 4:** Die erneute Befristung des Gesetzes als Ganzes um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 ohne umfassende Überarbeitung ist zu kritisieren. Abgesehen von dem nun geplanten Verbot von Totschlagfallen wurden Tierschutzbelange in der Jagdgesetzgebung schon bei der letzten Novelle im Jahr 2011 nicht ausreichend berücksichtigt. Eine mögliche Überarbeitung vor Ablauf der eigentlichen Gültigkeit zum 31. Dezember 2016 in § 46 wurde damit verhindert, dass das Gesetz bereits 2013 durch Änderung der Befristung zum 31. Dezember 2019 verlängert wurde. 2018 erfolgte wiederum eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021. Angaben des Ministeriums zufolge könne in dieser Zeit eine Evaluierung und Überarbeitung erfolgen. Dies ist offensichtlich nicht geschehen.

Aus Sicht der Tierschutzverbände ist daher eine grundlegende Überarbeitung der jagdrechtlichen Regelungen in Hessen unter Einbeziehung aktueller wildbiologischer Erkenntnisse und unter Anerkennung des gestiegenen Stellenwerts des Tierschutzes innerhalb der Gesellschaft zu fordern.

### **Zu Artikel 2 „Änderung der Hessischen Jagdverordnung“**

Die erforderlichen geplanten Anpassungen der Hessischen Jagdverordnung in Artikel 2 Nr. 1 und 2 in Folge eines gesetzlichen Verbots der Verwendung von Totschlagfallen sind rechtlich geboten.

### **III. Anmerkungen zur Drucksache 20/5612 vom 27.04.2021**

Aus Sicht der FDP-Fraktion stellt die Fangjagd in Hessen einen wichtigen Bestandteil einer effektiven Prädatorenbekämpfung dar. Die von ihr geforderte stärkere Bejagung von Fuchs, Steinmarder oder von als „invasiv“ eingestuften Arten wie Waschbären, wirft jedoch erhebliche Fragen auf, wenn es tatsächlich um einen besseren Schutz von Wiesenvögeln (insb. Rebhuhn) geht. Die genannten Beutegreifer werden häufig für einen Großteil der Verluste von Gelegen und Jungvögeln bedrohter Bodenbrüter sowie für Rückgänge anderer Arten verantwortlich gemacht. Auch wird immer wieder in diesem Kontext die Ansicht vertreten, dass ohne Bejagung von Beutegreifern das ökologische Gleichgewicht gefährdet würde.

Bei genauerer Betrachtung kann eine Bejagung von Beutegreifern aber weder deren Populationen regulieren noch den Erhalt gefährdeter Arten grundsätzlich sichern. Leider ist in der Jagdpraxis oft von Regulation die Rede, wenn eigentlich nur die Reduktion auf eine bestimmte Bestandsgröße gemeint

ist. Eine Regulation im ökologischen Sinne erfordert jedoch eine Wachstumsbeschränkung mit einem dichteabhängigen Rückkopplungsmechanismus.

Angesichts einer fehlenden unabhängigen Kontrolle der Auswirkungen der jagdlichen Abschüsse in Deutschland wundert es kaum, dass die Bestandszahlen trotz intensiver Bejagung in Hessen stetig ansteigen (z. B. im Falle des Waschbären) oder auf relativ konstantem Niveau bleiben (z. B. beim Fuchs). Zugleich haben die hohen Abschusszahlen der Beutegreifer bei den bedrohten Arten aber auch keine Zunahme bzw. Wiedererholung der Bestände von Rebhühnern oder Feldhasen erzielt. Das belegen die Jagdstatistiken.<sup>3</sup>

Zwar ist es aus Tier- und Naturschutzsicht völlig unstrittig, dass Maßnahmen für eine Verbesserung der Situation von gefährdeten Arten und insbesondere Bodenbrütern bzw. Wiesenvögeln dringend notwendig und von großer Bedeutung sind. Doch zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen übereinstimmend, dass die Vogelarten, die auf bestimmte Feuchthabitate spezialisiert und angewiesen sind, vor allem dadurch bedroht sind, dass diese Lebensräume verloren gehen, die Lebensraumstruktur verändert bzw. durch die Intensivierung der Landwirtschaft entwertet wird. So wirken sich insbesondere die Trockenlegung von Mooren und Feuchtgebieten, die Steigerung der Bewirtschaftungsintensität ehemaliger Feuchtwiesen, die Überdüngung der Böden oder die Versiegelung der Landschaft u. a. durch Straßenbau auf solche Vogelpopulationen verheerend aus.

**Zu Nr. 4.:** Die Ausstattung der Fallen mit elektronischen Fangmeldern, wie im Antrag gefordert, kann als zusätzliches technisches Hilfsmittel sinnvoll sein, um die aus Sicht des Tierschutzes o. g. problematische Verweilzeit der Tiere in den Fallen zu reduzieren.

Gleichwohl kann dieses technische Tool an den Fallen die rechtlich geregelte regelmäßige Vor-Ort-Kontrolle nicht ersetzen. Erst recht sind derartige Geräte nicht geeignet, dass Lebendfangfallen dauerhaft fängisch aufgestellt werden und Kontrollen nur noch erfolgen, wenn eine entsprechende Meldung beim Fallensteller eingeht.

Es darf bezweifelt werden, dass solche Systeme immer einwandfrei arbeiten, gerade auch in Regionen mit lückenhaftem Funknetz. Dies kann dazu führen, dass bei einer Überprüfung am heimischen PC oder Smartphone ein Funksignal empfangen wird, wenn die Falle zu einem späteren Zeitpunkt ausgelöst hat, aber keine Meldung erfolgt. Ein weiteres Problem besteht darin, dass bisher keine technischen Vorgaben für Funkgeräte bzw. Fangmelder existieren und diese auch nicht zertifiziert bzw. zuvor bei einer Prüfbehörde gemeldet werden müssen. Bei Übertragungs- oder Funktionsstörungen (technische Probleme, Spontanentladungen, z. B. durch Feuchtigkeit, etc.) oder auch, wenn das Empfangsgerät ausgeschaltet bzw. andernorts vergessen wurde, kann das unter Umständen dazu führen, dass gefangene Tiere (tagelang) unbemerkt in den Fallen verbleiben. Besonders kritisch kann das bei Fehlfängen kleinerer Beutegreifer (Iltis, Baummarder, Hermelin, Mauswiesel) mit hoher Stoffwechselrate und Stressanfälligkeit werden. Lange Wartezeiten können dann lang andauernde Leidenszeiten für das jeweilige Tier bis hin zum Tod zur Folge haben, was als Verstoß gegen § 1 Tierschutzgesetz zu werten wäre.

---

<sup>3</sup> siehe hierzu auch schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Josef H. Reichholf im Rahmen der Änderung der Hessischen Jagdverordnung in Hessen im Rahmen der Anhörung am 2. November 2015

## **Ansprechpartner**

**Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.:** Torsten Schmidt, [torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de](mailto:torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de)

**Landestierschutzverband Hessen e. V.:** Daniela Müller, [d.mueller@ltvh.de](mailto:d.mueller@ltvh.de)

**TASSO e. V.:** Mike Ruckelshaus, [mike.ruckelshaus@tasso.net](mailto:mike.ruckelshaus@tasso.net)